

Neufassung ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (ENTWURF) Stand: 10. September 2025 In Rot-Druck: Änderungen zur aktuell gültigen Entwässerungssatzung vom 17.07.2006, zuletzt geändert durch VIII. Nachtrag vom 13.11.2023	<u>Erläuterung:</u>
Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernhausen Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in der Sitzung amTT.MM.JJJJ folgende Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:	
<u>I. Allgemeines</u> § 1 Öffentliche Einrichtung	

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmerinnen (-inhaberinnen) oder Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, **Nießbraucherinnen,** Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiterinnen oder Abwassereinleiter

Anschlussnehmerinnen (-inhaberinnen), Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch **Pächterinnen,** Pächter, **Mieterinnen,** Mieter, **Untermieterinnen,** Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Neu gemäß HSGB-Mustersatzung

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

(2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere **selbständige selbstständige** Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) **Jede Eigentümerin und** Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

~~(2) Jede Abwassereinleiterin und jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.~~

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach **§ 52 Absatz 1 Satz 2** § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach **§ 52 Absatz 3 Satz 1** § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. **Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.**

Gemäß HSGB-Mustersatzung

§ 5
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(2) (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

Gemäß HSGB-Mustersatzung

Gemäß HSGB-Mustersatzung

§ 6
Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen **von der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, vom Grundstückseigentümer** auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;

Zu §§ 7 und 8 :

Einleitungsbedingungen (Erläuterung HSGB):

In den zurückliegenden Jahren waren in § 8 EWS stets Grenzwerte und die dazugehörigen Messverfahren angegeben. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass förmlich gesetzte Rechtsnormen verkündet werden.

Verkündung bedeutet insoweit, dass die Rechtsnorm der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht wird, dass die Betroffenen sich verlässlich von ihrem Inhalt Kenntnis verschaffen können. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Verweist eine Rechtsnorm auf eine DIN-Vorschrift oder ein sonstiges technisches Regelwerk muss der Satzungsgeber demnach sicherstellen, dass der Bürger sich auch von der DIN-Vorschrift oder dem sonstigen technischen Regelwerk verlässlich Kenntnis verschaffen kann.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Satzungsgeber eine Regelung insgesamt dem Ergebnis der Anwendung einer DIN-Norm überlässt oder ob er zwar dem Grunde nach selbst bestimmt, welchen Anforderungen das Handeln des Bürgers genügen muss, aber erst der Verweis auf die DIN-Vorschrift ergibt, nach welchen Methoden und Berechnungsverfahren der Inhalt der Anforderung im Einzelnen zu ermitteln ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom

- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette; - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten. Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet. Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen. (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen. (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.	29.07.2010, Az.: 4 BN 21/10; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 21.5.2012, Az.: 10 D 145/09.NE). Problematisch ist insoweit, dass DIN-Normen nicht für jedermann einsehbar bekannt gemacht werden, sondern käuflich erworben werden müssen, was die Rechtsanwendung für den Bürger unzumutbar erschwert. Um zu verhindern, dass jede Gemeinde alle erforderlichen DIN-Normen zur Einsichtnahme vorhalten muss, wird nunmehr (dynamisch) auf die Abwasserverordnung verwiesen. Da diese jedoch keine Regelungen hinsichtlich Temperatur und pH-Wert enthält, ist insoweit eine archivmäßige Sicherung und Niederlegung der einschlägigen DIN-Normen bzw. des sonstigen technischen Regelwerks in der Gemeindeverwaltung erforderlich. Die diesbezügliche Formulierung der EWS orientiert sich an § 4 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV). Die Änderung in § 7 Abs. 2 erfolgte, um den Einsatz der heute üblichen Gasbrennwertthermen zu vereinfachen, bei gleichzeitiger Beibehaltung des notwendigen Schutzes der kommunalen Entwässerungsanlagen.
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:	

1.	Physikalische Parameter	Grenzwert	
1.1	Temperatur	35 °C	
1.2	pH-Wert	6,5 - 10	
	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 <u>mg/l</u>	
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 <u>mg/l</u>	
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 <u>mg/l</u>	
2.4	Phenolindex	20 <u>mg/l</u>	
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 <u>mg/l</u>	
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 <u>mg/l</u>	
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 <u>mg N/l</u>	
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 <u>mg N/l</u>	
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 <u>mg/l</u>	
3.4	Sulfat	400 <u>mg/l</u>	
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²		
4.1	Arsen	0,1 <u>mg/l</u>	
4.2	Blei	0,5 <u>mg/l</u>	
4.3	Cadmium	0,1 <u>mg/l</u>	
4.4	Chrom	0,5 <u>mg/l</u>	
4.5	Chrom-VI	0,1 <u>mg/l</u>	
4.6	Kupfer	0,5 <u>mg/l</u>	
4.7	Nickel	0,5 <u>mg/l</u>	
4.8	Quecksilber	0,05 <u>mg/l</u>	
4.9	Silber	0,1 <u>mg/l</u>	
4.10	Zink	2 <u>mg/l</u>	
4.11	Zinn	2 <u>mg/l</u>	

Neu gemäß HSGB-Mustersatzung
Grenzwerte gemäß Wasserhaushaltsgesetz

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

~~Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.~~

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde Niedernhausen archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn ~~die Anschlussnehmerin oder~~ der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,

- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung

zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Gemeinde kann ~~der Anschlussnehmerin oder~~ dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des ~~§ 53 Absatz 3 Nr. 2 HWG~~ ~~§ 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG~~ erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten ~~der jeweiligen Abwassereinleiterin oder~~ des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen ist der ~~Schwarzbachverband~~ ~~Abwasserverband~~ Main-Taunus betraut.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde/den ~~Schwarzbachverband~~ ~~Abwasserverband~~ Main-Taunus erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß ~~§ 15 Absatz 1 HWG~~ ~~§ 58 WHG~~ festgesetzten Werten und an den

Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß ~~§ 50 WHG~~ § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde/dem ~~Schwarzverband~~ Abwasserverband Main-Taunus jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) ~~Die Abwassereinleiterin oder~~ Der Abwassereinleiter kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Für die Überwachung erhebt die Gemeinde/der ~~Schwarzbandverband~~ Abwasserverband Main-Taunus Gebühren; ~~die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben; es finden die jeweils gültigen~~ Gebührensätze des Abwasserverbandes Main-Taunus Anwendung. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde/der ~~Schwarzbachverband~~ Abwasserverband Main-Taunus von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Gemeinde/der ~~Schwarzbachverband~~ Abwasserverband Main-Taunus kann in begründeten Fällen verlangen, dass ~~die Abwassereinleiterin oder~~ der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde/der ~~Schwarzbachverband~~ Abwasserband Main-Taunus kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Gemeinde/der ~~Schwarzbachverband~~ Abwasserverband Main-Taunus kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Gemeinde/der ~~Schwarzbachverband~~ Abwasserverband Main-Taunus kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

Die bisher der EWS beigefügte Anlage (Gebührensätze Abwasserverband Main-Taunus, AVMT) kann entfallen. Es genügt der Hinweis, dass die jeweils gültigen AVMT Gebührensätze Anwendung finden. Die Vorgehensweise ist mit dem HSGB abgestimmt.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die **Herstellung, Anschaffung**, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

~~(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an eine Sammelleitung 3,21 € je m² Veranlagungsfläche.~~

(2) Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an eine Sammelleitung **3,21 EUR/m² Veranlagungsfläche**

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten **Berechnungsflächen Veranlagungsflächen** zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; ~~für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Absätzen 2 und 3 entsprechend.~~ Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, ~~die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).~~ regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:

Der HSGB hat auf Anfrage bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, Abwasserbeiträge auch für die **Erneuerung bzw. Erweiterung** von Entwässerungsanlagen zu erheben, sofern es sich um größere, genau abzugrenzende Gebiete handelt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG).

In der Praxis ist dies kaum von Bedeutung, da mind. 50 % der Anlagenteile erneuert werden müssten.

Hiervon hat die Gemeinde bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Die Festsetzung eines Erneuerungs- bzw. Erweiterungsbeitrags bedarf einer gesonderten Kalkulation und wäre unter § 10 Abs. 2 b) in der Satzung auszuweisen.

Änderungen gemäß HSGB-Mustersatzung

Zu § 11 :

Tiefenbegrenzungsregelung (Erläuterung HSGB):

Im Rahmen unserer Beratungspraxis haben sich Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Frage, von wo aus die Tiefenbegrenzungslinie zu ziehen ist, ergeben.

Um dies zu vermeiden, wurden die Tiefenbegrenzungsregelungen in den Satzungen geändert.

~~Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.~~

~~Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder in sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 7 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen in Ansatz gebracht wird.~~

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 7 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

*Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen die Grundstücke von unbeplantem Innenbereich in den Außenbereich hineinragen. Hier wurde die Tiefenbegrenzungsregelung so konkretisiert, dass regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen **Abstand von 50 m** dazu verläuft, im Innenbereich liegt.*

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Der HSGB hat aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, den Orientierungswert für die Tiefenbegrenzung von aktuell 50 m anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheit zu überprüfen.

Anhand aktueller Grundstücksdaten wurden für jeden Ortsteil zwei Referenzstraßenzüge ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird empfohlen, die Tiefenbegrenzung von bislang 50 m auf **35 m** zu anzupassen.

§ 12

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (**Traufhöhe**) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0

- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75

e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (**Traufhöhen**) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor **unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet** zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (**Traufhöhe**) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach **§ 17 § 14** entsprechend.

Zu § 15 Abs. 5:

Nutzungsfaktor für Grundstücke mit unterschiedlichen Festsetzungen in beplanten Gebieten (Erläuterung HSGB):

Der Nutzungsfaktor in diesen Fällen wurde geändert.

*Nunmehr gilt für Grundstücke mit unterschiedlich festgesetzten Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen der Nutzungsfaktor nach dem **höchsten** festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet.*

Nachdem wir in älteren Satzungsmustern den Nutzungsfaktor differenzierter festgesetzt hatten, hat das VG Darmstadt moniert, dass die Satzungsregelung auslegungsbedürftig bzw. keiner Konkretisierung zugänglich und daher unwirksam sei.

Der VGH Kassel ist hingegen der Ansicht, dass die Satzungsregelung generell wirksam ist, aber im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei der Anwendung finden könnte.

Da eine differenziertere Regelung in der Satzung durch die Vielzahl der möglichen Einzelfälle – wie auch das Verwaltungsgericht Darmstadt eingestand –, nicht möglich ist, haben wir uns dazu entschlossen, nunmehr auf den höchsten festgesetzten Wert abzustellen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 12. Dezember 1986 – 8 C 9/86 – in NVwZ 1987, 420) als auch der Rechtsprechung des VGH Kassel (Urteil vom 15.07.2015 – 5 A 1077/14 –) möglich.

Für die Veranlagung bedeutet dies eine Vereinfachung.

§ 13

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (**Traufhöhe**), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Absatz 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche). (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Absatz 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Absätze 1 bis 3. (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Absatz 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).	<u>Der Nutzungsfaktor für den Innenbereich gilt für den Außenbereich entsprechend.</u>
§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.	
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Absatz 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt. (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Absatz 8 KAG). (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Absatz 1) oder Teilfertigstellung (Absatz 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u> Das KAG sieht eine öffentliche Bekanntmachung als Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht mittlerweile nicht mehr vor.

~~der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.~~

§ 18

Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19

Beitragspflichtige, öffentliche Last

~~(1) Beitragspflichtig ist die Person, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die erbbauberechtigte Person beitragspflichtig.~~

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen ~~Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder~~ Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als ~~Gesamtschuldnerinnen oder~~ Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht ~~bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.~~

Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“

§ 20

Vorausleistungen

~~Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.~~

(1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:
vgl. § 11 Abs. 10 KAG

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die-oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.	
§ 21 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.	
§ 22 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Beitragsberechnung/Beitragskalkulation wird von der hiermit beauftragten P & P Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft -, 65510 Idstein wahrgenommen.	<u>Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor:</u> § 22 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung * <i>Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten wahrgenommen.</i> *Unzutreffendes streichen <u>Der HSGB teilt auf Anfrage hierzu mit, dass Klagen gegen Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgreich waren, weil die „Beauftragung Dritter“ nicht in der Satzung geregelt war. Seitens des HSGB wird daher dringend empfohlen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit noch in die Satzung aufzunehmen.</u>
§ 22 § 23 Grundstücksanschlusskosten (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. (2) Erstattungspflichtig ist die Person, die, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem	

Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die erbbauberechtigte Person der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum. (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.	Gemäß HSGB-Mustersatzung: Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 11 KAG
	<u>Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor:</u> § 24 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung * <i>Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten werden von dem Beauftragten..... wahrgenommen.</i> *Unzutreffendes streichen <u>Die Weiterberechnung der Kosten für Erneuerung bzw. Reparatur von Hausanschlusskosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung.</u> <u>Insofern bedarf es hier keiner Regelung in der Satzung.</u>
§ 23 § 24 Benutzungsgebühren (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von a) Niederschlagswasser, b) Schmutzwasser,	

- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- d) Abwasser aus Gruben.

~~(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.~~

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 § 25

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,86 EUR** jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
---	-----

~~2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster),
Platten jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken~~

Gemäß HSGB-Mustersatzung:
Anpassung der Versiegelungsbeiwerte (Faktoren) an bauliche Entwicklungen

~~(aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Porenpflaster oder ähnlich~~
~~wasserdurchlässiges Pflaster~~ 0,5

2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster),
Platten - jeweils ohne Fugenverguss
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm 0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm 0,6

~~2.3 Rasengittersteine~~ 0,2

2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) 0,5

2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster 0,4

2.5 Rasengittersteine 0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt ~~und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet~~ wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,

~~b)~~ c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch ~~0,065~~ 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,

- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch ~~0,13~~ 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:
Anpassung an statistische Niederschlagswerte.

(5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

~~§ 25~~ § 26

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Gemeinde kann von den ~~Grundstückseigentümerinnen und~~ Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die ~~Grundstückseigentümerinnen oder~~ Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die ~~Grundstückseigentümerinnen oder~~ Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

Neu gemäß HSGB-Mustersatzung

~~§ 26~~ § 27

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,58 EUR**.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,58 EUR** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücks-entwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

~~§ 27~~ § 28

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen,
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden.

(2) Die unter Absatz 1, Buchstabe b) genannten Wassermengen werden durch das Messergebnis von privaten Wasserzählern ermittelt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann statt des Messergebnisses des privaten Wasserzählers eine Pauschale von 5 m³ Brauchwasser pro Jahr und auf dem Grundstück lebender Person berechnet bzw. zugrunde gelegt werden.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

~~(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.~~

~~(5)~~ (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

Redaktionelle Anpassungen und Zusammenfassung der bisherigen Absätze 2 bis 4 zu Absatz 2 (neu)

Redaktionell: Bisheriger Abs. 4 jetzt unter Abs. 3 Satz 2

(6) (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag der gebührenpflichtigen Person des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge Abwassermenge. (7) (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat die gebührenpflichtige Person der Gebührenpflichtige zu tragen. (8) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung. (9) (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.	Bisheriger Abs. 8 jetzt unter Abs. 7 Gemäß HSGB soll die Wassermenge aufgrund von Durchschnittswerten – nach pflichtgemäßem Ermessen – geschätzt werden.										
§ 28 § 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 35,20 EUR 91,95 EUR b) Abwasser aus Gruben 91,95 EUR. Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 0,50 EUR erhoben. Zusätzlich werden die der Gemeinde entstandenen Verwaltungskosten mit 83,85 EUR je Abrechnungsfall weiterberechnet.	<u>Neukalkulation Gebührensatzung gemäß HSGB-Empfehlung:</u> a) Angebot externer Dienstleister vom 10.09.2025: (77,27 EUR/m³ zzgl. 19 % Umsatzsteuer) = brutto 91,95 EUR/m³ b) Ermittlung Verwaltungsaufwand (1,5 Stunden, EG 8) gemäß KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/26“: <table> <tr> <td>Personalkosten</td><td>66.400 EUR</td></tr> <tr> <td>Büroarbeitsplatz</td><td>9.700 EUR</td></tr> <tr> <td>20% Gemeinkosten</td><td>13.280 EUR (Zuschlag Personalk.)</td></tr> <tr> <td colspan="2"> </td></tr> <tr> <td></td><td>89.380 EUR</td></tr> </table> dividiert durch 205 Arbeitstage = 436 EUR/Tag dividiert durch 7,8 Std./Tag x 1,5 = 83,85 EUR.	Personalkosten	66.400 EUR	Büroarbeitsplatz	9.700 EUR	20% Gemeinkosten	13.280 EUR (Zuschlag Personalk.)				89.380 EUR
Personalkosten	66.400 EUR										
Büroarbeitsplatz	9.700 EUR										
20% Gemeinkosten	13.280 EUR (Zuschlag Personalk.)										
	89.380 EUR										

~~§ 29~~ § 30

Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von ~~5,00 EUR~~ 30,00 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat ~~die Antragstellerin oder~~ der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von ~~15,00 EUR~~ 30,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils ~~5,00 EUR~~ 10,00 EUR.

Die Entwässerungssatzung wurde in 2006 in Kraft gesetzt. Aufgrund der seitdem eingetretenen Kostensteigerungen, sind die bislang geltenden Gebührensätze nicht mehr kostendeckend und sollten daher angepasst werden.

~~§ 30~~ § 31

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie ~~ist~~ sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 24, 25, 27, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:

a) Die „**grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren**“ (Abwassernutzungsgebühr, Niederschlagswassergebühr, Gebührenvorauszahlungen, Abwasser aus Gruben usw.) ruhen gemäß § 10 Abs. 6 KAG als **öffentliche Last** auf dem Grundstück.

b) Auf Nachfrage hat der HSGB bestätigt, dass **Verwaltungsgebühren** nicht unter die Begrifflichkeit der „grundstücksbezogenen Benutzungsgebühr“ (§ 10 Abs. 6 KAG) fallen.

§ 32

Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Gebührenberechnung/Gebührenkalkulation wird von der hiermit beauftragten **P & P Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft -, 65510 Idstein** wahrgenommen.

(2) Die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden wird von der hiermit beauftragten **ekom21-KGRZ Hessen, 35398 Gießen** wahrgenommen.

Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor:

§ 33

Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten..... wahrgenommen.

**Unzutreffendes streichen*

	Der HSGB teilt auf Anfrage hierzu mit, dass Klagen gegen Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgreich waren, weil die „Beauftragung Dritter“ nicht in der Satzung geregelt war. Seitens des HSGB wird daher dringend empfohlen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit noch in die Satzung aufzunehmen.
§ 31 § 33 Vorauszahlungen Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der — Gebührenhöhe der gebührenpflichtigen Frischwasserbezugsmenge und der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der versiegelten/abflusswirksamen Fläche des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.	In Abstimmung mit dem HSGB wird festgestellt, dass nicht die „Gebühre nhöhe“ des Vorjahres Maßstab für die Festsetzung von Vorauszahlungen sein soll, sondern die Frischwasserbezugsmenge sowie die versiegelte Fläche (NWG).
§ 32 § 34 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Die erbbauberechtigte Person Der Erbbauberechtigte ist anstelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer oder die erbbauberechtigte Person Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.	Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“
§ 33 § 35 Abwälzung der Kleininleiterabgabe (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Absatz 2 AbwAG und des § 9 § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.	

(2) ~~§ 30 Absatz 1~~ § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

~~§ 34~~ § 36

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde ~~von der bisherigen und neuen Grundstückseigentümerin oder~~ vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. ~~der erbbauberechtigten Person~~ Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) ~~Die Person~~ Der Anschlussnehmer, ~~die~~ der bauliche Veränderungen an Grundstücks-entwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“

~~§ 35~~ § 37

Zutrittsrecht

~~Die Anschlussnehmerin oder der~~ Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“

~~§ 36~~ § 38

Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

~~§ 37~~ § 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt; 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet; 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt; 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt; 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet; 17. § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereiten Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht; 18. § 27 § 26 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt; 19. § 37 § 36 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; 20. § 37 § 36 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt; 21. § 38 § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.	<u>Gemäß § 5a Abs. 3 KAG!</u>
§ 38 § 40 Inkrafttreten	

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 17.07.2006, zuletzt geändert durch VIII. Nachtrag vom 13.11.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den TT.MM.JJJJ

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Anlage zu § 9, Absatz 6:

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessung – nach Zeitaufwand einschließlich Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet) €/h 83,95

2. Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet) €/h 6,95

3. Entnahme von Stichproben einschließlich pH-Wert- und Temperaturmessungen €/Probe 83,95

Anlage kann entfallen; vgl. Erläuterung zu § 9 Abs. 6 EWS.

B. Untersuchungskosten für Analysen

Anlage zu § 9, Absatz 6:

A. Kosten für Betriebsüberwachung

Abwasser

B. Untersuchungskosten für Analysen Parameter

Bestimmungsmethode

pH-Wert	DIN 38404-4	€ 11,86
Absetzbare Stoffe	DIN 38404-5	€ 11,86
Organische Lösungsmittel (BTEX)	DIN 38407-9	€ 48,16
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10304	€ 48,16
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22	€ 61,36
Phenolindex	DIN 38409-16	€ 31,24
Kohlenwasserstoffe H53	DIN EN ISO 9377-2	€ 45,61
Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe	DEV H 56	€ 45,61
CSB	DIN 38409-41-1	€ 35,48
Ammonium	DIN 38406-5 bzw. DIN EN ISO 11372	€ 35,48
Nitrit	DIN EN 26777 bzw. DIN EN ISO 10304-2,	€ 13,60
	DIN EN ISO 13395	
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 bzw. DIN EN ISO 14403	€ 32,01
Cyanid, gesamt	DIN 38405-13 bzw. DIN EN ISO 14403	€ 47,35
Sulfat	DIN 38405-5	€ 13,60
	DIN EN ISO 10304-2	
Chromat (Cr VI)	DIN 38405-24	€ 27,20
Arsen	DIN ISO 11885	€ 70,81
Blei	DIN ISO 11885	€ 70,81
Cadmium	DIN ISO 11885	€ 70,81
Chrom	DIN ISO 11885	€ 70,81
Eisen	DIN ISO 11885	€ 70,81
Kupfer	DIN ISO 11885	€ 70,81
Nickel	DIN ISO 11885	€ 70,81
Quecksilber	DIN ISO 11885	€ 70,81

Silber	DIN-ISO-11885	€ 70,81	
Zink	DIN-ISO-11885	€ 70,81	
Zinn	DIN-ISO-11885	€ 70,81	
Metalle als Einzelelement	AAS-DIN	€ 28,63	